

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 18

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. Dezember

1949

Inhalt: Suche nach Ausländern S. 91; Fortfall der Einzelgemeindeämter S. 91; Begutachtung und Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge S. 91; Übernahme der Kosten für die Gepäckrückführung aus der russischen Zone durch die öffentliche Fürsorge S. 92; Wiedergutmachung, Heilbeihilfen für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte S. 92; Apothekenbetriebsrecht S. 92; Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Begründung landwirtschaftlicher Existenzen S. 92; Brandschadenverhütung S. 93; Landschafts- und Naturschutz S. 93; Amtsblatt des Kultusministeriums S. 93; Sportvereine und Soforthilfeabgabe S. 93; Arbeitsgemeinschaft Deutsche Jugendkraft S. 94; Überstundenvergütung S. 94; Außerplanmäßige Rückzahlung der Tilgungsraten von Wohnungsbaudarlehen S. 94; Bekanntmachungen S. 95; Wegeeinziehung S. 95.

Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

286. Suche nach Ausländern.

Der Regierungspräsident.
P. 5000/II/49

Düsseldorf, den 3. Dezember 1949.

Auf die Anfrage verschiedener Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach der Erstattung der ihnen aus der Ausländersuchaktion erwachsenen Kosten hat der Herr Finanzminister entschieden, daß eine Erstattung nicht erfolgen könne und Mittel für derartige Zwecke im Landeshaushalt nicht verfügbar seien. Zur Begründung wird ausgeführt, daß es sich bei Durchführung der Suchaktion um Auskunftserteilung aus den gemeindlichen Akten und Registern handelt, die zwar einen gewissen Verwaltungsaufwand erfordere, den Rahmen des gemeindlichen Aufgabenkreises jedoch nicht überschreite.

Damit betrachte ich die mir vorgelegten Berichte als erledigt.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

287. Fortfall der Einzelgemeindeämter.

Der Regierungspräsident.
K 10/3

Düsseldorf, den 9. Dezember 1949.

Der Innenminister hat in einem Erlaß vom 28. 11. 1949 — III A 4131/49 — die Frage des früheren Rechtszustandes der sogenannten Einzelgemeindeämter behandelt und hierzu folgendes ausgeführt:

„Gemäß § 2 der Preuß. Amtsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. 7. 1935 (MBliV. S. 893) sind Ämter die vom Staat als solche anerkannten Gemeindeverbände. Kennzeichnendes Merkmal eines Gemeindeverbandes ist es, daß er mehrere Gemeinden umfaßt. Damit ist eine Erscheinung des früheren Rechtszustandes, das sog. Einzelgemeindeamt, nicht vereinbar. Die sog. Einzelgemeindeämter waren in ihrem Wesen echte Gemeinden; ihre Charakterisierung als Einzelgemeindeämter führte zu vielfachen

Unklarheiten und Schwierigkeiten, die nunmehr beseitigt sind. Die früheren Einzelgemeindeämter werden heute ausschließlich als Gemeinden behandelt und nehmen eine Sonderstellung gegenüber sonstigen Gemeinden nicht mehr ein. Insbesondere sind die im § 33 Abs. 2 der Amtsordnung vom 8. 10. 1934 (Pr. G.S. S. 398) vorgesehenen besonderen Amtsbezeichnungen fortgefallen. Im Widerspruch mit dieser Rechtslage gibt es noch verschiedene Gemeinden, die früher ein Einzelgemeindeamt gebildet haben und deren Leiter auch heute noch die Bezeichnung „Amtsbürgermeister“ bzw. „Amtsdirektor“ führen und deren Verwaltungen als Amtsverwaltungen firmieren.“

Da die Führung dieser Bezeichnungen durch Gemeinden, die früher ein Einzelgemeindeamt gebildet haben, unzulässig ist, bitte ich ggf. dafür zu sorgen, daß diese Bezeichnungen künftig unterbleiben.

Im Auftrage: Kapp.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

288. Begutachtung und Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge.

Der Regierungspräsident.
V 14 B 26

Düsseldorf, den 1. Dezember 1949.

Gemäß Erlaß der Verwaltung für Verkehr vom 5. 7. 1949 — St 7 — 138/823/49 — sind die bisherigen Erleichterungen für die Begutachtung und Zulassung ausländischer Kraftfahrzeuge hinsichtlich § 34 (Achsdruk und Gesamtgewicht) und § 35 (Achsstand) STVZO aufgehoben worden. Ausländische Fahrzeuge müssen nunmehr im Bundesgebiet bei ihrer Zulassung den Vorschriften der §§ 34 und 35 STVZO voll entsprechen. Ausnahmegenehmigungen können von mir nur dann erteilt werden, wenn hierfür eine unabdingbare technische Begründung vorliegt. Wirtschaftliche Gründe allein können nicht als ausschlaggebend anerkannt werden.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — (Zulassungsstellen) des Bezirks.

289. Übernahme der Kosten für die Gepäckrückführung aus der russischen Zone durch die öffentliche Fürsorge.

Der Regierungspräsident.
—S— 7.0. Re/Ma

Düsseldorf, den 6. Dezember 1949.

Mit Rundverfügung vom 15. 3. 1948 — S — Vi/Dr — habe ich mitgeteilt, daß die Erstattung der Kosten für die Gepäckrückführung aus der russischen Zone sich nunmehr nach dem Erlaß der Herren Sozial-, Innen- und Finanzminister vom 10. 12. 1947 — Tagebuch-Nr. 2249/1 — betr.: „Rechnungsmäßiger Nachweis der kriegsbedingten Fürsorgeaufwendungen bei den Bezirksfürsorgeverbänden“ — regelt.

Hiernach ist die Entscheidung über Anträge auf Übernahme der Gepäckrückführungskosten in die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise übergegangen. Ich weise darauf hin, daß auch Personen antragsberechtigt sind, auf die die Voraussetzungen des Erlasses des Sozialministers vom 7. 6. 1949 — III A 1/Reg.49 — betr.: „Eintreten der öffentlichen Fürsorge bei geringfügigem Einkommen“ zutreffen.

Für die Empfänger von Kriegsfolgen-Fürsorge trägt das Land 85 Prozent der Kosten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß ablehnende Bescheide mit dem vorgeschriebenen Rechtsmittel gem. § 20 Preuß. Ausf.VO zur RFV, in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Sozialministers vom 21. 4. 1949 — III A 1, betr. Verfahren in Fürsorgesachen — versehen sein müssen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

290. Wiedergutmachung, Heilbeihilfen für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte.

Der Regierungspräsident.
S. — V.d.N.— FB. 1 — Hei

Düsseldorf, den 6. Dezember 1949.

Mit Bezug auf den Erlaß Nr. 41/49 vom 4. 11. 1949 — Abt. V/1 — 600 — g — 6 — des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich in allen Fällen, in denen die Antragsteller weder einer öffentlichen noch privaten Krankenversicherungskasse als Mitglieder angehören, dem Heilbeihilfeantrag eine entsprechende eidesstattliche Erklärung beizufügen.

Die für die Heilbeihilfen vorgesehenen Antragsformulare werden in Kürze zugestellt.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

291. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41. 8. Nr. 649/49

Düsseldorf, den 3. Dezember 1949.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Wachtendonk, Kreis Geldern, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 1. 1950 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrech-

ten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers vom 3. 11. 1948 — II A 3 — 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Luyken.

292. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.
M 41. 8. Nr. 716/49

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Mit Genehmigung des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 in Heiligenhaus, Kreis Düsseldorf-Mettmann, eine Apotheken-Neukonzession vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 15. 1. 1950 ihr Gesuch unter Beifügung der durch Runderlaß des ehemaligen Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A/3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen, sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3/40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen.

Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 20 Jahren können nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Luyken.

293. Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur Begründung landwirtschaftlicher Existenzen.

Der Regierungspräsident.
Fl. 12.3.3 Kü/U

Düsseldorf, den 10. Dezember 1949.

Zur Durchführung des Erlasses des Herrn Sozialministers vom 2. 6. 1949 (MBl. 47/49) sind weitere Darlehensmittel bereitgestellt worden, die ich unter Zugrundelegung der bei den Flüchtlingsämtern vorliegenden Anträge auf die Stadt- und Kreisverwaltungen aufzuteilen beabsichtige. Ich bitte, mir zu diesem Zweck umgehend eine Nachweisung der noch unerledigten landwirtschaftlichen Kreditanträge unter Angabe des Verwendungszweckes und der Kreditsumme im einzelnen vorzulegen. In diese Nachweisung sind auch die Kreditanträge über 5000 DM aufzunehmen.

Ich bitte zu beachten, daß nur solche Anträge in die Meldung einbezogen werden, bei denen die Voraussetzungen obigen Erlasses restlos erfüllt sind und

mit der Genehmigung des Kreditausschusses zu rechnen ist.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Termin: 30. 12. 1949.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Flüchtlingsämter — des Bezirks.

294. Brandschadenverhütung.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 27. November 1949.

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, daß neben häuslichen Mängeln an Feuerungsanlagen vor allem auch die Unkenntnis der Hausbewohner zu Schadenbränden geführt hat. Die Überbelegung der Wohnungen erhöhe die Brandgefahr für die Bewohner im besonderen Maße. Der Landesinnungsmeister hat deshalb angeregt, auch in den Volks-, Mittel-, Berufs- und Berufsfachschulen durch Aufklärung über Brandschadenverhütung in etwa monatlichen Abständen im Unterricht zur Minderung der Schäden beizutragen. Im Hinblick auf die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Brandschadenverhütung ist die Aufklärung über vermeidbare Brandschäden im Schulunterricht von Wichtigkeit. Ich bitte, wegen der erforderlichen Anweisungen an die Leiter der Berufs- und Berufsfachschulen das Weitere zu veranlassen. Als Material für die Aufklärung hat der Landesinnungsverband Merkhefte zur Verfügung gestellt, die den Stadt- und Landkreisverwaltungen in ausreichender Zahl (für jede Lehrperson 1 Stück) besonders zugehen. Ich bitte, bei der Unterverteilung der Merkhefte auf die Schulen auch die Volks-, Hilfs- und Mittelschulen zu berücksichtigen. Die Herren Schulräte sind entsprechend verständigt worden, sie werden hinsichtlich der Aufklärung der Schüler in den Volks-, Hilfs- und Mittelschulen das Weitere veranlassen. Ich vertraue, daß sich die Lehrerschaft um eine ersprießliche Auswertung des Merkheftes bemühen wird. Über die Aufklärungsarbeit ist mir von den Stadt- und Landkreisverwaltungen bis zum 1. 3. 1950 kurz zu berichten.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

295. Landschafts- und Naturschutz.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 27. November 1949.

Die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, durch den Landesverkehrsverband seien ihr Klagen zugeleitet worden, daß die von den Gemeinden und den Verkehrs- und Verschönerungsvereinen mit großen Kosten wieder aufgestellten Bänke und Anlagen immer wieder zerstört werden. Der Landesverkehrsverband stellt ferner fest, daß auch andere der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtungen, wie Verkehrsschilder, Zeichen der Wanderwege, Schutzhäuser gegen Unwetter, Zäune, Denkmäler, Brunnenanlagen u. dgl. noch immer durch den Mutwillen Jugendlicher beschädigt oder sogar zerstört werden. Auf Veranlassung der Frau Kultusminister bitte ich aus diesem Grunde, die Leiter der Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen anzuweisen, im Unterricht auf die Pflege aller Einrichtungen zur Verschönerung des

Ortsbildes und zur Pflege und Hebung des Fremdenverkehrs nachdrücklichst aufmerksam zu machen, vor allem die Jugend darüber aufzuklären, welchen wirtschaftlichen Schaden sie ihrer eigenen Gemeinde durch solche unüberlegten Handlungen zufügt und wie abträglich derartige mutwillige Zerstörungen dem Ansehen einer Gemeinde sind. Auch in der Jugend muß der Wille zum Wiederaufbau und zur Verschönerung der Heimat wieder wirksam werden.

Wegen entsprechender Belehrung der Schüler in den Volks-, Hilfs- und Mittelschulen werden die Herren Schulräte das Erforderliche veranlassen.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

296. Amtsblatt des Kultusministeriums.

Der Regierungspräsident.

U

Düsseldorf, den 30. November 1949.

Nach Feststellung durch die Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird trotz des Erlasses vom 18. 1. 1949 II E 2/003/1/II 4 Nr. 428/49 das Amtsblatt des Kultusministeriums noch nicht in allen Schulen gehalten. Bei der Bedeutung des Blattes für die nachgeordneten Dienststellen und für die Schulen ist es unbedingt erforderlich, daß das Amtsblatt von allen Schulen und Schulverwaltungsstellen gehalten wird.

Ich bitte deshalb erneut, sofern noch nicht geschehen, das Erforderliche wegen Bezuges des Amtsblattes zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß von den Schulträgern die Kosten für den Bezug des Amtsblattes zur Verfügung gestellt werden. Der Erlaß vom 18. 1. 1949 ist in Nr. 6 des Amtsblattes des Kultusministeriums vom 1. 3. 1949 und in Nr. 3 des Amtlichen Schulblattes vom 15. 3. 1949 veröffentlicht worden.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt-, Landkreis- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

297. Sportvereine und Soforthilfeabgabe.

Der Regierungspräsident.

U III Sport

Düsseldorf, den 7. Dezember 1949.

Mit nachstehendem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 27. 10. 1949 — LA 8514/5609/VC — wird die Frage, ob Sportvereine nach dem Soforthilfegesetz auch der Soforthilfeabgabe unterliegen, geklärt:

„Nach § 2 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände — Soforthilfegesetz — unterliegen grundsätzlich u. a. auch Vereine der Soforthilfeabgabe. Die Abgabepflicht erstreckt sich auf das im Währungsgebiet belegene land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne der §§ 23 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes — RBewG 1934 —, das Grundvermögen im Sinne der §§ 50 bis 53 RBewG 1934 und das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 54 bis 66 RBewG.

Im § 5 sieht das Soforthilfegesetz bestimmte Befreiungen von der Abgabepflicht vor. Gemäß § 5 Ziffer 8 unterliegen der Soforthilfeabgabe nicht: Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmitttelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Ob ein Sportverein im Einzelfall als gemeinnützig anzusehen ist, ist eine Tatfrage, die bei der Beurteilung der Körperschafts- und Vermögenssteuerpflicht des Vereins von dem zuständigen Finanzamt im allgemeinen schon geklärt ist. Unterhält ein Sportverein, der im übrigen das Merkmal der Gemeinnützigkeit erfüllt, einen Gewerbebetrieb, einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so tritt insoweit grundsätzlich Abgabepflicht ein.

Darüber hinaus ist abgabepflichtig jeder Grundbesitz, soweit dieser nicht für den begünstigten Zweck unmittelbar benutzt wird. Wenn jedoch durch die Heranziehung des Grundbesitzes zur Soforthilfeabgabe die Erfüllung des begünstigten Zwecks gefährdet würde, so ist auch insoweit Befreiung von der Abgabe gegeben.

Eine Gefährdung der Erfüllung des begünstigten Zwecks ist nach § 15 der Durchführungsverordnung zum 1. Teil des Soforthilfegesetzes — STDVO-SHG — anzunehmen, wenn durch die Entrichtung der Abgabe

1. die im Haushalt der Körperschaft vorgesehenen Mittel zur Erfüllung des unmittelbar begünstigten Zwecks erheblich gekürzt werden, oder
2. die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die nach der Währungsreform aufgenommen worden sind, um den unmittelbar begünstigten Zweck erfüllen zu können, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird, oder
3. Maßnahmen für die notwendige Unterhaltung der Wiederherstellung von Einrichtungen, die dem unmittelbar begünstigten Zweck dienen, nicht durchgeführt werden können.

Grundbesitz, der einem Gewerbebetrieb dient, ist stets abgabepflichtig.

Soweit für Sportvereine nach den oben bezeichneten Bestimmungen ein Anspruch auf Befreiung von der Soforthilfeabgabe hergeleitet wird, ist dies dem zuständigen Finanzamt mit Begründung mitzuteilen — vgl. § 12 STDVO-SHG —.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Sportämter — des Bezirks.

298. Arbeitsgemeinschaft Deutsche Jugendkraft.

Der Regierungspräsident.
U III Sport

Düsseldorf, den 7. Dezember 1949.

Nachstehend gebe ich Ihnen eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Jugendkraft, Haupt-sportamt Haus Altenberg, bekannt:

„Die Arbeitsgemeinschaft Deutsche Jugendkraft — Vorsitzender Prälat W o l k e r — ist die Rechtsnachfolgerin des früheren Reichsverbandes Deutsche Jugendkraft und ist nicht identisch mit dem kürzlich in Herne gegründeten regionalen Verband Deutsche Jugendkraft — bisher SSG Rhein/Weser —. Die der Arbeitsgemeinschaft DJK angeschlossenen katholischen Sportvereine stehen nach wie vor in dem einheitlichen Gefüge des deutschen Sports!“

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Sportämter — des Bezirks.

299. Überstundenvergütung.

Der Regierungspräsident.
N 2/15

Düsseldorf, den 2. Dezember 1949.

Die Frage der Überstundenvergütung hat der Herr Finanzminister durch Erlaß vom 28. 9. 1949 wie folgt geklärt:

„Die Festlegung der Pflichtstundenzahl für die Lehrkräfte ist nur ein haushaltrechtliches Hilfsmittel für die Berechnung des Personalbedarfs. Auf die Zahl der von den Lehrern tatsächlich abzuleistenden Unterrichtsstunden ist die Pflichtstundenzahl ohne Einfluß. Das Maß der von den einzelnen Lehrern zu erteilenden Unterrichtsstunden bestimmt sich nach dem Unterrichtsbedarf und der Zahl der den Schulen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte. Die Pflichtstundenzahl bedeutet daher keineswegs, daß der Lehrer zur Leistung von Überstunden nicht verpflichtet ist oder dafür eine Entschädigung verlangen oder erwarten kann. Auch für den Lehrer gelten die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften. Er ist deshalb ebenso wie jeder andere Beamte nach § 16 Abs. 2 DBG im Bedarfsfalle zur Leistung von Überstunden ohne Entschädigung verpflichtet. Das in dem Erlaß des früheren Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20. 7. 1942 — E I a (14U) 6 (a) — ausgesprochene Verbot der Bezahlung von Überstunden an Lehrkräfte besteht danach noch zu Recht.

Anders ist die Rechtslage in den Fällen, in denen Lehrer über den Rahmen ihres Hauptamtes hinaus an einer fremden Schularart unterrichten, für die sie nicht ausgebildet sind. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Überstunden, die im Rahmen des Hauptamtes ohne Entschädigung geleistet werden müssen, sondern um eine Nebentätigkeit, die unter die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 (RGBl. I S. 753) fällt. Die Vorschriften dieser Verordnung lassen für eine Nebentätigkeit beim Vorliegen der Voraussetzungen in gewissen Grenzen die Zahlung einer Vergütung zu.“

Eine allgemeine Erhöhung der Stundenzahl für die berufsbildenden Schulen tritt hierdurch nicht ein. Zu dieser Frage hat sich der Herr Finanzminister die endgültige Stellungnahme noch vorbehalten.

Im Auftrage: Dr. Lindner.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

300. Außerplanmäßige Rückzahlung der Tilgungsraten von Wohnungsbaudarlehen.

Der Regierungspräsident.
W 6—1

Düsseldorf, den 25. November 1949.

Der Herr Minister für Wiederaufbau hat mit Erlaß vom 3. 11. 1949 — Az. III B 1 317.1 (61/29) Tgb.-Nr. 7527/49 — in der Frage der außerplanmäßigen Rückzahlung und Erhöhung der Tilgungsraten von Wohnungsbaudarlehen des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Entscheidung getroffen:

Nach den Bestimmungen über die Gewährung von Landeswohnungsbaudarlehen sind diese entweder nach Abdeckung der anderen bei der Festsetzung der Belastung berücksichtigten Verpflichtungen in Höhe der jeweils freiwerdenden Beträge zu tilgen,

oder die Tilgung beträgt 1 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich.

Im Interesse des schnelleren Rückflusses der Wohnungsbaudarlehen erkläre ich mich damit einverstanden, daß es den Darlehnsnehmern entgegen den vertragmäßigen Vereinbarungen gestattet ist, eine höhere als die vertraglich auferlegte Tilgungsrate zu entrichten.

Im einzelnen bemerke ich hierzu folgendes:

1. Völlige Rückzahlung von Landesdarlehen.

Soweit Schuldner die völlige Rückzahlung von Landesdarlehen anbieten, bitte ich, diesen Wünschen ohne Rücksicht auf die in § 609 BGB angeführten Kündigungsfristen jederzeit zu entsprechen. Zur Verwaltungsvereinfachung sind jedoch für das zurückgezahlte Darlehen die Zinsen bis zum nächsten Fälligkeitstermin zu erheben.

2. Teilrückzahlungen.

Um den Wünschen von Darlehnschuldnern auf Verkürzung des Tilgungszeitraums entgegenzukommen, sind auch Teilrückzahlungen entgegenzunehmen. Die Rückzahlung ist vom Restkapital des Darlehns abzusetzen. Die Annuität bleibt unverändert.

3. Erhöhung der regelmäßigen Tilgungsraten.

Die vertraglich festgelegte Tilgungsrate (in der Regel 1 Prozent des Ursprungskapitals unter Zuwachs der ersparten Zinsen) kann auf einen höheren, durch 1 teilbaren Hundertsatz festgelegt werden. Diese Erhöhung ist für eine Zeit von mindestens fünf Jahren zu vereinbaren.

Für den Fall, daß die Erhöhung der Tilgungsrate für die gesamte Laufzeit des Darlehns gewünscht wird, bedarf es einer formellen Änderung des Darlehnsvertrages.

Im Auftrage: Fernholz.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Bezirks.

Bekanntmachungen des Bezirksbeschlusses

301. Bekanntmachung.

Der Vorsitzende
des Regierungsbezirksausschusses
B. A. 40.21

Düsseldorf, den 5. Dezember 1949.

Der für Max Kirstein, geb. 5. 12. 1914, wohnhaft in Kamp-Lintfort (Kreis Moers), früher Moerser

Str. 262 a, jetzt Rheinberger Str. 34, erteilte Wandergewerbeschein, Gebührenkontroll-Nr. I 1436, ist in Verlust geraten. Der Wandergewerbeschein war für die Kalenderjahre 1949 — 1950 — 1951 gültig; er wird für kraftlos erklärt.

Wird der Schein widerrechtlich benutzt, so ist der Schein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten. Dem Berechtigten ist ein neuer Schein erteilt worden.

Im Auftrage: Böhlke.

Bekanntmachungen anderer Behörden

302. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, den Verbindungsweg zwischen Mülhauser Straße und Mülhauser Weg, gelegen Flur 11, Parzelle Nr. 965/10 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Ein Ersatzweg wird Flur 11 auf Parzelle 963/0.10 angelegt.

Der Plan wird während vier Wochen nach Erlaß dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht auf dem Stadtbauamt offengelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der vorgenannten Frist bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir vorzubringen.

Kempfen, den 7. Dezember 1949.

Die Stadtverwaltung
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

303. Wegeeinzziehung.

Der von der Rönkenstraße nach dem ehemaligen Pachthof Heyne führende Zufahrtsweg, katastriert unter Flur 6 Nr. 631/0.113, groß 3,07 Ar, fortgeschrieben unter Nr. 113/1, 113/2, 113/3, 113/4 und 113/5, soll für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle anzubringen. Die Einsprüche können schriftlich beim Unterzeichneten eingereicht oder mündlich auf Zimmer 14 des Rathauses während der Dienststunden zu Protokoll erklärt werden.

Voerde (Niederrhein), den 8. Dezember 1949.

Die Amtsverwaltung
als untere Wegeaufsichtsbehörde.

